

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstücken Fl.Nrn 1901/1, 1920, 1963, 1925/2 Gemarkung Garching, Stadt Garching b. München, für die Kühlwasserversorgung beim Anwesen Boltzmannstr. in 85748 Garching (Antragsteller: Max Planck Institut für Plasmaphysik, Boltzmannstr. 2, 85748 Garching)

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Beim Landratsamt München wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Betrieb einer beantragt. Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben wird Grundwasser entnommen und nach thermischer Nutzung wieder in ein Oberflächengewässer eingeleitet. Die beantragte Jahresentnahmemenge beträgt 1.490.000 m³. Es könnten Gefahren für das Grundwasser durch die entnommene Kühlwassermenge und durch auslaufendes Kältemittel entstehen.

Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich im südöstlichen Teil des Forschungsgeländes Garching. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete. Der Standort weist keine besonderen Qualitätskriterien auf. Durch die Grundwasserentnahme ist von keiner Betroffenheit von Schutzgebieten oder grundwasserabhängigen Ökosystemen zu rechnen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der Aquifer ist im vorliegenden Bereich nach dem Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes München ausreichend leistungsfähig. Die entnommene Wassermenge wird nach Nutzung als Kühlwasser als erwärmtes Wasser in ein Oberflächengewässer eingeleitet. Gegenüber dem örtlich vorhandenen Grundwasserdargebot handelt es sich um eine hinnehmbare Menge, die in das Oberflächengewässer abgeleitet wird. Die Gefahr von Grundwasserverunreinigungen wird durch den Einbau von Sicherheitseinrichtungen minimiert.

Der Ausbau der Brunnen entspricht nach den vorgelegten Unterlagen in den wesentlichen Teilen den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Schadstoffeinträge in das Grundwasser können damit vermieden werden.

Aufgrund dieser Aspekte konnte davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind; eine UVP ist deshalb nicht durchzuführen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München,
eingeholt werden.

Landratsamt München